

Besonderheiten bei...

...Verträgen mit kirchlichen, juristischen Personen

Aufgrund medialer Berichterstattung wurde im Wirtschaftsleben die Sensibilität geweckt, dass es bei Abschluss von Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts unzureichend sein kann, lediglich vom zuständigen Ressortleiter beauftragt zu werden. In der Regel sind darüber hinaus interne Genehmigungen für das wirksame Zustandekommen eines Vertrages erforderlich. Liegen diese nicht vor, kann der geschlossene (und eventuell schon zum Teil erfüllte) Vertrag unwirksam sein. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 867 ABGB, welcher besagt, dass die Gültigkeitserfordernisse von privatrechtlichen Verträgen und sonstigen Privatrechtsgeschäften einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sich primär nach den öffentlich rechtlichen Zuständigkeits- und Organisationsvorschriften richten. Schließt die juristische Person des öffentlichen Rechts ein Rechtsgeschäft außerhalb des

Rahmens der ihr verliehenen Privatrechtsfähigkeit oder ihres Aufgabenbereichs ab, so ist dieses nichtig. Weniger bekannt ist jedoch, dass nicht nur bei einer Auftragserteilung durch die öffentliche Hand, sondern auch bei kirchlichen juristischen Personen interne Genehmigungserfordernisse einem rechtswirksamen Vertragsschluss entgegenstehen können. Der § 867 ABGB wird nämlich auch auf Rechtsgeschäfte von juristischen Personen anerkannter Religionsgemeinschaften angewendet. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach der eigenen, internen Rechtsordnung – dem „innerkirchlichen“ oder „kanonischen Recht“ – zu beurteilen. Insbesondere im Fall der katholischen Kirche sind bei Abschlüssen von Rechtsgeschäften mitunter mehrere Zustimmungen von übergeordneten Stellen, wie beispielsweise von der bischöflichen Behörde, einzuholen. Fehlt es an solch einer Genehmigung, so ist der Vertrag vorerst schwebend unwirksam. Wird auch nachträglich keine Genehmigung erteilt, ist der Vertrag nichtig.

Erst kürzlich hatte sich der OGH in einer Entscheidung mit der Frage des rechtsgültigen Zustandekommens eines vorher nicht genehmigten Werkvertrages auseinanderzusetzen. Im konkreten Fall sollten umfangreiche Sanierungsarbeiten an einer zu einem Stift gehörenden Schule durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wurde ein Bauunternehmen mit der Ausarbeitung von Entwürfen beauftragt, wobei der Auftragsumfang von anfangs 20.000 Euro sukzessive erweitert wurde. Nach Fertigstellung der Pläne war jedoch eine weitere Zusammenarbeit seitens des Stifts nicht gewünscht und so erfolgte eine Ausschreibung für die Vergabe der weiteren Arbei-



„Schließen Werkunternehmer Verträge mit kirchlichen juristischen Personen ab, dann ist im Rahmen der Auftragserteilung die Vorlage der internen Genehmigung zu erfragen,“ empfiehlt Dr. Winfried Sattlegger.

ten. Die Kosten des Bauunternehmens beliefen sich letzten Endes auf über 64.000 Euro und wurden dem Stift nach Erbringung der Arbeiten in Rechnung gestellt.

Das Stift verweigerte jedoch die Bezahlung mit der Begründung, dass für Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen, eine zusätzliche Genehmigung einzuholen wäre. Der Vertrag sei daher nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Ohne die fehlende Genehmigung sei es dem Stift nur möglich gewesen, Rechtsgeschäfte im Ausmaß von 20.000 Euro abzuschließen. Der oberste Gerichtshof führte hierzu aus, dass die mangelnde Genehmigung aufgrund der sukzessiven Ausweitung des Auftrages nicht zu einer gänzlichen Ungültigkeit des Vertrages führen würde, sondern lediglich hinsichtlich jenes Teils, welcher die ziffernmäßige Obergrenze von 20.000 Euro übersteigt. Dem darüber hinausgehenden Teil des Werkvertrages fehle es aber an einer



In einem aktuellen Fall verlor ein Werkunternehmer rund 44.000 Euro aufgrund einer fehlenden Genehmigung seitens des Auftraggebers.



rechtlichen Grundlage. Aus diesem Grund wurden dem Werkunternehmer für seine Leistungen lediglich 20.000 Euro, anstatt der ihm für die erbrachten Leistungen tatsächlich zustehenden 64.000 Euro zugesprochen.

Beim Abschluss von Verträgen mit kirchlichen juristischen Personen ist daher stets darauf Bedacht zu nehmen, dass insbesondere bei größeren Auftragsvolumina zusätzliche Genehmigungen erforderlich sein können, deren Fehlen zu einer gänzlichen oder teilweisen Ungültigkeit des Vertrages führen kann.

Der Werkunternehmer ist daher gut beraten, stets zu hinterfragen, ob weiterführende Genehmigungen seitens des kirchlichen Organs einzuholen sind. Erteilte dieses die unrichtige Auskunft, dass keine weiteren Genehmigungen einzuholen seien, so kann zumindest eine schadenersatzrechtliche Haftung gegen-

über dem Vertragspartner geltend gemacht werden. Die kirchliche juristische Person haftet nämlich für den so genannten Vertrauensschaden (ein Schaden, der durch das berechnete Vertrauen in die ausreichende Bevollmächtigung des Vertragspartners entstanden ist), wenn sie pflichtwidrigerweise die Einholung der Genehmigung unterlässt, wenn sie die Genehmigung vereitelt oder den Vertragspartner über das Genehmigungserfordernis beziehungsweise das Vorliegen der Genehmigung falsch informiert.

Die Frage nach dem Vorliegen einer Anscheinsvollmacht – welche zu einer Gültigkeit des Vertrages führen würde – stellt sich in der Regel nicht, da der Anschein für eine ausreichende Bevollmächtigung nicht vom vertragsschließenden Organ selbst, sondern von der eigentlich zur Genehmigung vorgesehenen Stelle gesetzt werden muss. Dies wird in der Regel jedoch nicht der Fall sein.

Zusammengefasst lässt sich somit festhalten: Schließen Werkunternehmer Verträge mit kirchlichen juristischen Personen, so ist im Rahmen der Auftragserteilung, insbesondere bei höheren Auftragsvolumina, die Vorlage der internen Genehmigung nach kanonischem Recht zu hinterfragen. Liegt eine solche nicht vor, kann dies zu einer Unwirksamkeit des Vertrages führen. ■

Dr. Winfried Sattlegger

SATTLERGER | DORNINGER | STEINER & PARTNER

Ein Schwerpunkt der Kanzlei liegt in der Vertretung von Unternehmen im Bau- und Baunebengewerbe.

Kanzlei Linz:

Tel.: 0732/65 70 70

E-Mail: linz@sdsp.at

Kanzlei Wien:

Tel.: 01/58 10 399

E-Mail: wien@sdsp.at

www.anwaltssozietat.at

Zustellungen sowie Kranungen bis 22 Meter bequem und zuverlässlich - bearbeitet & geliefert

Spenglergroßhandel mit ONLINE-SHOP | Dachprofi | Bauwerksabdichtung | Werkstätte

werden durch unseren bewährten Logistikpartner, der **Heavy Log Transport & Logistik GmbH** angeboten und durchgeführt. Weiters bieten wir auch Hebescheren, Alu-Gerüste, sowie LKW-



Teleskopbühnen bis zu 22 Meter Ausziehhöhe zum Vermieten an. Unser Verkaufsbüro informiert sie gerne
+43 1 905 13 91

NEUES AUS LAGER & WERKSTATT

Um unseren Kunden Wartezeiten zu verkürzen, haben wir unser Lager- & Werkstätten-Team mit Hrn. Engin Yüsek erweitert, der die Werkstätte mit Biegearbeiten, Profilieren, etc. unterstützt, sowie auch für rasche Abwicklung der Warenausgabe sorgt.

Mo-Do 7:00-16:00 Uhr sowie Fr. 7:00-12:00 Uhr.



H&B Handels GmbH

Verkauf und Büro:

A-1230 Wien; Bürostrasse 25

Tel: +43 1 905 13 91-0

Fax: +43 1 905 13 91-11

Zentrale Rechnungsanschrift:

Betriebsstrasse I/Obj. 4,

A-2482 Münchendorf

FN 381315h | ATU 67246278

office@spenglergrosshandel.at

www.spenglergrosshandel.at

